

43 Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen in Bezug auf den Fachtierarzt für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

Diagnostik, Prophylaxe und Therapie aller Erkrankungen von Zier-, Zoo- und Wildvögeln einschließlich Greifvögeln und Tauben

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A 4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B 6 Jahre¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Zier-, Zoo- und Wildvögel oder eines überwiegend im Zier-, Zoo- und Wildvogelbereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Geflügel“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Virologie“, „Wildtiere und Artenschutz“ und „Zoo- und Gehegetiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 und 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 6 Jahre¹

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Geflügel“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Virologie“, „Wildtiere und Artenschutz“ und „Zoo- und Gehegetiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 und 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Taxonomie, natürliche geographische Verbreitung und Klimabedingungen in den Herkunftsländern der wichtigsten gehaltenen Vogelarten (natürliche Lebensbedingungen)
- 2 Anatomie und Physiologie von Vögeln
- 3 Ernährung freilebender und Fütterung von in menschlicher Obhut gehaltener Vögel
- 4 Ethologie
- 5 Haltung, Umweltbedürfnisse und umweltbedingte Krankheitsprobleme bei Vögeln
- 6 Zuchtmanagement und angewandte Biotechnologien in Vogelbrut- und -aufzuchtverfahren
- 7 Vogeltransporte, insbesondere Tierschutzaspekte, Transporthygiene und Umweltwirkungen
- 8 Vogelkrankheiten einschließlich Zoonosen
- 9 Klinische Diagnostik in der Zier-, Zoo-, Wild-, Greifvogel- und Taubenmedizin, bei Einzeltieren und bei in menschlicher Obhut gemeinschaftlich gehaltenen Vogelarten inkl. Dokumentation
- 10 Aufnahme und Rehabilitation von hilfsbedürftig aufgefundenen Wildvögeln
- 11 Pathomorphologische Organveränderungen
- 12 Labordiagnostik, insbesondere erregerebedingter Krankheiten und umweltbedingter Schäden inkl. Probenahme
- 13 Aviäre Medizin und Chirurgie
- 14 Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen sowie Sanierungskonzepten in Beständen
- 15 Tier- und Artenschutz
- 16 Erstellung von Gutachten
- 17 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Tiergesundheits- und Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht sowie Artenschutzrecht

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene veterinärmedizinische Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt Vogelkrankheiten
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Zugelassene Zoos und andere Einrichtungen, die Vögel in menschlicher Obhut halten
- 5 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ bleiben gültig.
- 2 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Bezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel angerechnet werden.
- 3 Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur innerhalb von sieben Jahren und bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur innerhalb von neun Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.